

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Beiprogramm

Prüf-Nr.: 53278(VV)

Video

Der Bildträger **Guardians Of The Galaxy Vol.2**

Originaltitel -

Programmanbieter Walt Disney Studios Home Entertainment A Division of the Walt Disney Company (Germany) GmbH, München

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 049:07

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren“

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 27.06.2017



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
Gag Reel	003:38	ab 6
Zusätzliche Szenen	005:19	o.AI.
Auf dem Regiestuhl mit James Gunn	008:33	ab 12
Lebende Planeten und sprechende Bäume: Die visuellen Effekte von Vol.2	010:40	ab 12
Reunion Tour: Die Musik von Guardians of the Galaxy Vol. 2	007:33	ab 12
Shotime: Die Darsteller von Vol. 2	010:38	ab 12
Intro von James Gunn	001:36	o.AI.

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 17.02.2011 (BAnz. 2011 S. 1020 f.) als eigene Entscheidung übernommen. Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern federführende Oberste Landesjugendbehörde
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.